

GROSSE KREISSTADT RADOLFZELL AM BODENSEE

Textlicher Teil mit

**Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften
zum Entwurf des Bebauungsplanes „Unter Stürzkreut I - 6.
Änderung - KITA Hebelstraße“**

Gemarkung Radolfzell

Stand: 11.08.2025



Abbildung 1: Radolfzell, Schrägluftbildaufnahme

Quelle: Stadt Radolfzell

Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zum Entwurf des Bebauungsplanes „Unter Stürzkreut I - 6. Änderung - KITA Hebelstraße“

Gemarkung Radolfzell

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtsgrundlagen	4
2.1 Räumlicher Geltungsbereich	5
2.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	5
2.2.1 Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „KITA“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	5
2.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO)	5
2.4 Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	5
2.4.1 Bauweise § 22 BauNVO	5
2.4.2 Überbaubare Grundstücksflächen § 23 BauNVO	5
2.5 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)	5
2.5.1 Flächen für Stellplätze, Carports, Garagen und Tiefgaragen	5
2.6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	5
2.7 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	6
2.7.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB	6
2.7.2 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB	6
3. Umweltschützende Festsetzungen – Grünordnerische Festsetzungen	6
3.1 Vermeidungsmaßnahmen	6
V1 Dauerhafter Erhalt von Gehölzen und Baumschutz	6
3.2 Minimierungsmaßnahmen	6
M1 Verwendung offenerporiger Beläge (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	6
M2 Schutz des Oberbodens durch fachgerechte Zwischenlagerung und Wiederverwendung	7

M3	Dezentrale Rückhaltung von unbelasteten Niederschlagswässern.....	7
M4	Angepasste Beleuchtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	7
M5	Kleintierfreundliche Einzäunung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	7
M6	Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	7
M7	Vermeidung von Transparenzsituationen und großflächig spiegelnden Glasscheiben (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	7
M8	Artenschutz am Haus	8
4.	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	8
	Rechtsgrundlage.....	8
4.1	Freiflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO).....	8
5.	Hinweise	8
5.1	Denkmalschutz	8
5.2	Altlasten	9
5.3	Schutz des Grundwassers.....	9
5.4	Bodenschutz	9
5.5	Baumschutz	9
5.6	Rodung von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode	10
5.7	Nachbarschutz	10
5.8	Vogelschlag an Glas	10
5.9	Photovoltaik-Anlagen	10
5.10	Werbeanlagen	10
5.11	Starkregenereignisse.....	11
6.	Anhang	11
6.1	Pflanzlisten	11

1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch – BauGB –in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Landesbauordnung Baden-Württemberg Gesetz vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in Kraft getreten am 01.01.1996 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. S. 25) m.W.v. 28.06.2025

Planzeichenverordnung – PlanZV 90 –vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung zum Bebauungsplan „Unter Stürzkreut I - 6. Änderung - KITA Hebelstraße“ ist der zeichnerische Teil vom 11.08.2025 (Stand Entwurf) maßgeblich.

2.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.2.1 Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „KITA“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Zulässig ist eine Einrichtung als Kindertagesstätte

2.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO)

2.3.1 Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „KITA“

- Die Festsetzungen zur max. Größe der Grundfläche sowie zur Höhe der baulichen Anlage (Gebäudehöhe) ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.
- Die Gebäudehöhe ist das Maß von der Erdgeschossfußbodenhöhe bis zur höchsten Stelle der Dachhaut (First bzw. Attika) zu messen.

2.4 Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.4.1 Bauweise § 22 BauNVO

Als Bauweise wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

2.4.2 Überbaubare Grundstücksflächen § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgelegt.

2.5 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

2.5.1 Flächen für Stellplätze, Carports, Garagen und Tiefgaragen

Stellplätze sind nur innerhalb der Flächen mit der Zweckbestimmung Stellplätze zulässig.

2.6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen sind entsprechend der Planzeichnung festgesetzt als Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche.

2.7 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.7.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Sträucher/ Hecken sind anzupflanzen. Ver- und Entsorgungsleitungen müssen außerhalb des Wurzelbereichs von Bäumen liegen. Der Wurzelbereich umfasst den kompletten Kronenbereich plus 1,5 m Sicherheitsabstand. Bei Abgang eines zum Erhalt festgesetzten Baumes ist dieser mit einem gleichwertigen Baum gemäß beigefügter Pflanzliste zu ersetzen.

2.7.2 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume und Sträucher/Hecken sind zu erhalten. Bei Abgang eines zum Erhalt festgesetzten Baumes ist dieser mit einem gleichwertigen Baum gemäß beigefügter Pflanzliste zu ersetzen. Die Gehölze sind während der Bauphase vor Beeinträchtigungen, wie z.B. Beschädigungen im Wurzelbereich, Verdichtungen, mechanische Schädigungen, Schutz vor umweltgefährdenden Stoffen etc. zu schützen. Es ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen“ in Verbindung mit der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

3. Umweltschützende Festsetzungen – Grünordnerische Festsetzungen

3.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Dauerhafter Erhalt von Gehölzen und Baumschutz

Alle im Bestandsplan eingezeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Der Baum Nr. 8 wird innerhalb des Geltungsbereiches verpflanzt. Die zu erhaltenden Bäume sind während der gesamten Bauzeit sicher vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen zu schützen. Es sind Schutzeinrichtungen gegen Überfahren im Kronen- und Traufbereich (z.B. durch Bauzäune) vorzusehen. Keine Lagerung von Baustellenmaterial im Kronenbereich. Beachtung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Radolfzell..

3.2 Minimierungsmaßnahmen

M1 Verwendung offenporiger Beläge (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Parkierungs- und Hofflächen sowie Fußwege sind mit offenporigem, wasserdurchlässigem Belag auszuführen.

Geeignete Beläge sind z. B. Schotterrasen, Drainpflaster, Rasenfugenpflaster.

M2 Schutz des Oberbodens durch fachgerechte Zwischenlagerung und Wiederverwendung

Fachgerechter Abtrag und Wiederverwertung des Oberbodens auf dem Grundstück bzw. in möglichst unmittelbarer Umgebung (BodSchG BW §§ 1-4, 12). Lagerung des Oberbodens in Mieten von höchstens 2 m Höhe. Bei Lagerung länger 6 Monate ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung einzusäen.

M3 Dezentrale Rückhaltung von unbelasteten Niederschlagswässern

Die Weiterverwendung von Regenwasser oder dessen Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf ist anzustreben. Möglichkeiten zur Reduzierung der Abflussmengen auf dem Grundstück sind die Rückhaltung und Verdunstung vor Ort. Geeignete Maßnahmen sind z.B. Zisternen zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung sowie die Installation einer Dachbegrünung. Eine Versickerung auf dem Grundstück ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich.

M4 Angepasste Beleuchtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind umwelt- und insektenschonende, dimmbare Leuchtmittel (z.B. dimmbare, warmweiße LED-Leuchten, Lichttemperatur unter 3000 K) in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden. Die Leuchtkörper sind vollständig eingekoffert, der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse. Die Beleuchtungsintensität ist zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr zu reduzieren.

M5 Kleintierfreundliche Einzäunung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Sockelmauern sind nicht zulässig. Zäune und sonstige Barrieren sollten mindestens 10 cm über dem Boden enden.

M6 Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Da sich durch die Planung die vorhandene innerstädtische Grünfläche verkleinert, wird eine Begrünung des Daches empfohlen. Der Mindestaufbau der Substratschicht der Dachbegrünung beträgt 12 cm. Zur Bepflanzung geeignet sind Arten der Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen (z. B. Saatmischung der Firma Syringa: M10 – extensive Dachbegrünung oder der Fa. Rieger-Hofmann: Nr. 18 Dachbegrünung / Saatgut oder Nr. 19 Dachbegrünung/Sedumsprossen). Ansaatstärke: ca. 2 g/m² bzw. 40–70 g/m². Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten. Beachtung der FLL-Richtlinien für Dachbegrünungen. Eine Kombination mit Photovoltaik/Solarthermie ist zulässig.

M7 Vermeidung von Transparenzsituationen und großflächig spiegelnden Glasscheiben (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Glasfronten sind so zu gestalten und zu behandeln (Materialwahl, Strukturierung, Beschichtung), dass diese von Vögeln wahrgenommen werden können und Spiegelungen unterbleiben. Das Merkblatt der Schweizerischen Vogelwarte Sempach „Vogelfreundliches Bauen mit Glas“ in der jeweils aktuellsten Fassung ist anzuwenden (www.vogelglas.info, Schweizer Vogelwarte/ Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D. & Rössler, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Sempach).

M8 Artenschutz am Haus

Der Bauträger sollte auf Möglichkeiten zur Integration von Fledermausquartieren und Brutmöglichkeiten für Vogelarten in Gebäudefronten und zur Schaffung weiterer Brut- und Unterschlupfmöglichkeiten hingewiesen werden.

4. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlage

Landesbauordnung Baden-Württemberg Gesetz vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in Kraft getreten am 01.01.1996 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. S. 25) m.W.v. 28.06.2025

4.1 Freiflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Stellplätze, Zufahrten und Zugänge verwendet werden, als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Lose Stein- und Materialaufschüttungen sind unzulässig

5. Hinweise

5.1 Denkmalschutz

Da archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden können, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für

Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

5.2 Altlasten

Im Bereich des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastenverdächtigen Flächen. Werden bei den Baumaßnahmen verdächtige Flächen festgestellt (z.B. Müllablagerungen, Verunreinigungen des Bodens, etc.) ist dies unverzüglich dem Landratsamt Konstanz anzuzeigen.

5.3 Schutz des Grundwassers

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Fette, Diesel, etc.) in den Boden gelangen.

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (gesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim Landratsamt Konstanz – Amt für Wasser- und Bodenschutz – anzuzeigen.

Etwaige Grundwasserhaltungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

5.4 Bodenschutz

Das Bauvorhaben sollte auf bereits überbauten, versiegelten Flächen oder aber von Flächen, die im Zuge einer späteren Überbauung sowieso in Anspruch genommen werden, erfolgen. Allgemein sollten Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Reduzierung von Erdmassenbewegungen und Versiegelung auf das notwendige Maß.

Sachgemäße Behandlung von Oberboden bei temporärer Entnahme und Zwischenlagerung, bodenschonende Lagerung und Wiedereinbau. Fachgerechter Umgang mit Bodenmaterial bei Umlagerungen. Die DIN 19731 ist anzuwenden. Flächensparende Ablagerung von Baustoffen, Aufschüttungen, Ablagerungen unter Beachtung der DIN 18915 „Bodenarbeiten“.

Bodenverdichtung und Minderung von Deckschichten ist zu vermeiden

5.5 Baumschutz

Im gesamten Baugebiet gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Radolfzell. Sind Eingriffe in den Baumbestand unumgänglich, muss eine Abstimmung mit der Abteilung Umwelt und Natur der Stadt Radolfzell erfolgen.

5.6 Rodung von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode

Um erhebliche Beeinträchtigungen von Tierarten zu vermeiden, welche die Gehölze als Lebensraum nutzen, sind sämtliche Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 01. November bis zum 28. Februar durchzuführen.

5.7 Nachbarschutz

Bei der Pflanzung von Gehölzen (Bäume, Sträucher und Hecken) im Bereich von Grundstücksgrenzen, sind die Vorschriften des privaten Nachbarrechtes zu berücksichtigen.

5.8 Vogelschlag an Glas

Zur Verhinderung von Vogelschlag sind an Fensterfronten mit großen Glasflächen folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Transparente Scheiben für Vögel sichtbar machen durch geprüfte Markierungen am Glas z.B. durch Siebdruckverfahren oder Folien (Hinweis auf die Broschüre der Vogelwarte Sempach „Vogelfreundliches Bauen mit Glas“). Ausgeschlossen werden transparente Terrassenbereiche, freistehende transparente Scheiben, Sonnenschutzgläser oder andere reflektierende Gläser und Eckverglasungen.

Reflexion sollen vermindert werden durch: Geprüfte Markierungen am Glas oder durch bauliche Maßnahmen wie z.B. außenliegendem Sonnenschutz. UV reflektierendes Glas darf nicht zum Einsatz kommen.

Verschattungselemente sollen einen maximalen Abstand zueinander von 10 cm haben. Bei größeren Zwischenräumen sind die dahinter liegenden Scheiben zusätzlich mit Vogelschutzmarkierungen zu versehen.

Auf das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot von wild lebenden Vögeln gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen.

5.9 Photovoltaik-Anlagen

Je nach Dachform und Ausrichtung sollen solare Potentiale für die energetische Ausnutzung von Gebäuden genutzt werden. (circa 10 m² solarthermische Nutzung pro Haushalt)

5.10 Werbeanlagen

Nach § 22 Abs. 5 StrG ist jegliche Werbung in der Anbauverbotszone (15 m bei Kreisstraßen) verboten. Eventuell geplante Werbeanlagen dürfen daher nicht auf den Verkehr der Kreisstraße ausgerichtet und von dort aus lesbar sein. Nicht gestattet sind folgende Werbeanlagen:

- Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht (z.B. Himmelsstrahler)
- Werbeanlagen mit wechselnden Bildern
- mobile Werbeanlagen

5.11 Starkregenereignisse

Im Rahmen des Klimawandels kann es verstärkt zu Starkregenereignissen und in der Folge zu wild abfließende Oberflächenwasser oder Schichtenwasser bzw. zu sehr hohen Grundwasserständen kommen. Hinsichtlich dieser Gefahren wird die Einhaltung folgender baulicher Rahmenbedingungen empfohlen:

Die Oberkante des Rohfußbodens des Erdgeschosses sollte, so das Gebäude nicht in einer Hanglage bzw. über dem angrenzenden Gelände liegt, mindestens ca. 25 cm über der Oberkante der am Grundstück anliegenden Straße liegen.

Das Gebäude sollte bis 25cm über OK geplantem Gelände wasserdicht errichtet werden (Keller wasserdicht und ggf. auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.).

Radolfzell, den

Simon Gröger

Oberbürgermeister

Ulf Millauer

Fachbereichsleiter Stadtplanung und Baurecht

6. Anhang

6.1 Pflanzlisten

Pflanzliste A: Ökologisch wertvolle Laubbäume

Name (dt.)	Name (bot.)	Höhe (m)	Besonderheiten
Kleine bis mittlere Bäume, für kleinere Gärten/ Stellplätze geeignet			
Feldahorn	<i>Acer campestre</i> 'Elsrijk'	8-12	aufrechter, schlanker Wuchs, mehltaufrei
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	8-12	Schmaler Wuchs, für räumlich beengte Verhältnisse
Säulen-Ahorn	<i>Acer platanoides</i> 'Columnare'	8-10	kleinwüchsige Sorte; schmale, spitzenkegelförmige Krone
Kugel-Ahorn	<i>Acer platanoides</i> 'Globosum'	5-10	kleinwüchsige Sorte; kugelige Krone, langsam wachsend
Säulen-Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i> 'Frans Fontaine'	bis 12	Sorte mit schlankem Säulenwuchs; behält im Alter auch ohne Schnitt schmale Form
Echter Rotdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	5-7	Kalk liebend, verträgt alle Böden
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	5-7	Kalk liebend, verträgt alle Böden
Säulen-Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> 'Stricta'	4-6	Kleiner, schlanker Baum
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	4-7	kleiner Baum/ Großstrauch, robust, gelbe Blüte, Blüte zeitiges Frühjahr, essbare Früchte (Marmelade), Nahrungsquelle für Insekten
Kugelesche	<i>Fraxinus excelsior</i> 'Nana'	4-6	Kleinbaum, kugelig wachsend
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>	6-8	anspruchlos und anpassungsfähig
Zierapfel	<i>Malus</i> in Sorten	5-7	kleiner Baum, üppige Blüte, kleine Früchte
Mispel	<i>Mespilus germanica</i>	3-5	Großstrauch/kleiner Baum, Frucht nach dem ersten Frost essbar
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i> 'Beech Hill'	6-8	kleiner Baum, anspruchslos
Kugelakazie	<i>Robinia pseudoacacia</i> 'Umbraculifera'	4-6	kleiner kugeliger Baum,
Echte Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	6-15	Laub unterseitig grau/weiß, Früchte
Silber Mehlbeere	<i>Sorbus incana</i>	7-9	kleiner Baum, eiförmige Krone, helle Blattunterseite, verträgt Strahlungshitze

Mittelgroße Bäume 10m - 20m			
Spitz-Ahorn	Acer platanoides 'Cleveland'	12-15	auffallender Blütenbaum, schlanker, wie die Art, schöne orange-gelbe Herbstfärbung
Hainbuche	Carpinus betulus 'Frans Fontaine'	12	Sehr schlanke Krone
Wildbirne 'Chanticleer'	Pyrus calleryana 'Chanticleer'	12	Krone schmal spitzkegelig, Frucht 1,5cm
Vogel-Kirsche	Prunus avium	15-20	Blüten- und Fruchtbaum
Traubenkirsche	Prunus padus	10-15	weiße Traubenblüten, auffallend
Gemeine Eberesche, echte Vogelbeere	Sorbus aucuparia	10-15	Nahrungsquelle für viele Tierarten (Blatt, Blüte, Früchte), schöne Herbstfärbung
Speierling	Sorbus domestica	10-18	essbare Früchte (nach erstem Frost); intensiver Duft, sehr langsamwachsend
Elsbeere	Sorbus torminalis	15-20	Krone pyramidal bis rundlich
Stadt-Linde	Tilia cordata 'Greenspire'	15-20	sehr gut für innerstädt. Klima geeignet
Winter-Linde 'Rancho'	Tilia cordata 'Rancho'	10-15	Blüte tropft nicht, auch für städtischen Bereich geeignet
Sommerlinde	Tilia platyphyllos 'Örebro'	bis 15	für innerstädtisches Klima besser geeignet, als die Art

Große Bäume über 20m - benötigen viel Platz			
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	20-40	Krone breit und sehr ausladend; verträgt innerstädtisches Klima schlecht
Weiß-Birke	Betula pendula	20-30	schlanke Krone, Vorsicht Pollen
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	30-40	breitpyramidale Kronenform, Pioniergeholz, Vorsicht wegen Eschentriebsterben
Trauben-Eiche	Quercus petraea	30-40	nährstoffarme, trockene Böden; für Stadtklima geeignet
Stiel-Eiche	Quercus robur	20-30	nährstoffreiche Lehm- und Tonböden, für Stadtklima geeignet
Winter-Linde	Tilia cordata	15-25	verträgt innerstädtisches Klima schlecht, wohlriechende Blüten
Feld-Ulme	Ulmus carpinifolia	30-40	schnell wachsend; feuchte Lehm Böden, für innerstädtisches Klima ungeeignet
Berg-Ulme	Ulmus glabra	30-40	feuchte Ton-/Lehmböden; für innerstädtisches Klima ungeeignet

Bemerkungen

Bei Pflanzungen im Siedlungsbereich empfiehlt es sich ggf. einen Wurzelvorhang o.ä. einzubauen, um die Wurzeln zu lenken und beispielsweise den Wuchs in Abwasserrohre auszuschließen.

Die maximalen Wuchshöhen sind abhängig vom Standort (Boden, Wasser, Klima) und können innerhalb Arten variieren.

Das Anpflanzen großwüchsiger Nadelgehölze wie Tanne und Fichte sowie deren schwachwüchsiger Gartenformen ist nicht als Ersatzpflanzung zulässig.

Pflanzliste B					
Name (dt.)	Reife	Größe Frucht	Farbe	Geschmack	Erntereif
Apfelbäume: Höhe bis 10m; Krone breit elliptisch; Flachwurzler					
Retina	früh	groß	dunkelrot	saftig, süßsauerlich	ab Ende August
Nela	früh	mittel	rotgelb	saftig, säuerlich, schwach aromatisch	ab Mitte August
Hana	früh	mittel	grün-braunrot	saftig, säuerlich	Anfang bis Mitte August
Piros	früh	mittel	rot	saftig, süßsauerlich	August
Starks Earliest	früh	mittel	hellgelb-rot	saftig mildsauerlich	Mitte Juli bis August
Weißer Klarapfel	früh	mittel	gelblich grün	feinsauerlich, würzig	Ende Juli
Gerlinde	mittelfrüh	mittel	rotgelb	süßsauerlich	Mitte September bis Ende November
Böhmer Cox	mittelfrüh	groß	mittel-dunkelrot	süß-säuerlich aromatisch	Mitte September bis Ende Oktober
Rebella	mittelfrüh	mittelgroß	hellrot	süß, leicht säuerlich, fruchtig	Mitte bis Ende September
Rubinola	mittelfrüh	mittelgroß	leuchtend rot	fein würzig, süß-säuerlich	ab Mitte September
Alkmene	mittelfrüh	mittel	grün/gelb; Sonnenseite rot	leicht säuerlich; aromatisch	Anfang September bis Ende November
James Grieve	mittelfrüh	mittel	gelblich; Sonnenseite orange	feine Säure; würzig	Mitte August bis Ende Oktober
Berlepsch	mittelfrüh	mittel	rot und goldgelb	säuerlich-frisch; würzig; hoher Vitamin-C-Gehalt	November bis März
Gravensteiner	mittelfrüh	groß	karminrot und gelb	süßsauer; aromatisch	September bis November
Geheimrat	mittelfrüh	mittel	grüngelb und orangerot	mildsauerlich	September bis November
Oldenburg	mittelfrüh	mittel	gelborange - orangerot gestreift	süßsauerlich; fest	Ende September bis Anfang März
Topaz	spät	mittelgroß	rot, leicht grüner Streifen	süßlich, fein säuerlich	Ab Ende September
Florina	spät	mittelgroß	gelbgrün	feinsauerlich, aromatisch	Ab Mitte Oktober
Otava	spät	mittelgroß	orange- dunkelrot	harmonisch süßsauer	Mitte bis Ende September
Ariwa	spät	mittelgroß	dunkelrot punktiert und geflammt	süß, leicht säuerlich, aromatisch	A Mitte September
Rosana	spät	mittelgroß	süß, aromatisch, leicht säuerlich		Mitte bis Ende September
Rajka	spät	mittelgroß	grüngelb und braunrot	säuerlich-fruchtig	Januar bis Mai
Ontario	spät	groß	grünlich, teils leicht rot	saftig	Mitte Oktober bis März
Brettacher	spät	groß	orange- dunkelrot	kräftig fruchtig, säuerlich; würzig erfrischend	Dezember bis April
Boskoop rot	spät	sehr groß	grüngelblich	frische Säure	Ab Oktober
Glockenapfel	spät	groß	gelb-leicht orange	saftig, fein aromatisch	Ab Ende September
Zuccalmaglio	spät	mittelklein			
Birnbäume: bis 20m Höhe; Herzwurzler					
Clapps Liebling	Frühsorte	mittel	gelbgrünlich; sonnenseits rötlich	süßsauer; schwach würzig	Mitte August bis Mitte September
Frühe von Trevoux	Frühsorte	groß	gelb-rot	saftig; fein säuerlich, würzig	August bis Anfang September
Bunte Julibirne	Frühsorte	mittelgroß	gelbgrün, berostet	gelbweiß; süßsauerlich	Mitte Juli bis Anfang August
Gute Luise	Mittelfrühe Sorte	mittel	gelb-orange-rötlich	süß, leicht säuerlich, aromatisch	September bis Oktober
Conference	Mittelfrühe Sorte	mittel	hellgelb	süß, aromatisch, schmelzend	Oktober bis November
Madame Favre	Mittelfrühe Sorte	mittel	grün	süß-säuerlich, schwach würzig	Mitte bis Ende August
Gellerts Butterbirne	Mittelfrühe Sorte	mittel bis groß	gelbbraun; bronze berostet	saftig; süßlich würzig	Ende September bis Anfang Oktober
Köstliche aus Charnoux	Mittelfrühe Sorte	mittel	grüngelb	saftig, weinsäuerlich, aromatisch	Mitte Oktober bis Anfang Dezember

Winterforelle	Spätsorte	groß	grüngelb-rot	saftig, süß, mild	Ab Anfang Oktober
Gräfin von Paris	Spätsorte	mittel bis groß	grüngelb; dicht punktiert	herb, schwach aromatisch	Ende Oktober bis Anfang Januar
Alexander Lucas	Spätsorte	groß	grüngelb; berostete Punkte	süßaromatisch, saftig	Anfang November bis Ende Dezember
Vereinsdechant	Spätsorte	mittelgroß	gelb; sonnenseits rötlich	süß, saftig	Ende Oktober bis Ende November
Süßkirschen: bis 20m Höhe; Herzwurzler					
Schneiders späte Knorbel	Spätsorte	groß	schwarzrot	würzig, saftig, feinsüß	Mitte Juli bis Anfang August
Hedelfinger	Frühsorte	groß	hellrot	saftig-wohlschmeckend	Anfang bis Mitte Juli
Große schwarze Knorbelkirsche	mittelfrühe Sorte	groß	dunkelbraun-rot	fest, saftig, angenehm	Mitte Juli bis Ende Juli
Regina	Spätsorte	groß	rotbraun	aromatisch	Ende Juli bis Ende August
Star		mittel	braunschwarz		
Sam	mittelfrühe Sorte	mittel	rotbraun	fest, saftig, angenehm	Mitte Juli bis Ende Juli
Burlat	Frühsorte	groß	dunkelrot	fest, saftig, angenehm	Anfang bis Mitte Juni
Unterländer	mittelfrühe Sorte	groß	dunkelrot	aromatisch süß, würzig	Mitte bis Ende Juli
Adlerkirsche von Bartschi	mittelspäte Sorte	groß	dunkelrotbraun	süßsauerlich, würzig	Ende Juli bis Anfang August
Sauerkirschen: bis 10m Höhe; Herzwurzler					
Schattenmorelle	Spätsorte	groß	dunkelrot	säuerlich	Ende Juli bis Anfang August
Koröser Weichsel	mittelfrühe Sorte	groß	dunkelrot-schwarzbraun	süßsauerlich, aromatisch	Juli-August
Morellenfeuer	Spätsorte	mittel	dunkelrot	säuerlich, fein aromatisch	Juli
Zwetschgen und Pflaumen: bis 8m Höhe; Flachwurzler					
Graf Althanns	mittelfrühe Sorte	groß-sehr groß	blaurot bereift	sehr saftig	Mitte August bis Anfang September
Reneklote	Spätsorte	mittel	grüngelblich; rot punktiert	sehr saftig, süß	Ende August bis Anfang September
Hanita	mittelspäte Sorte	mittel	dunkelblau; bereift	saftig aromatisch; süßsauerlich	Ende August bis Mitte September
Mirabelle von Nancy	mittelfrühe Sorte	klein	zitronengelb; rötlich punktiert	würzig süß	Mitte bis Ende August
Hauszwetschge	Spätsorte	mittel	tiefblau, bereift	feine süße, erfrischende Säure	September bis Anfang Oktober
Cacaks					
Fruchtbare	Spätsorte	mittel	dunkelblau	süßsauerlich	Ende August
Ontariopflaume	mittelfrühe Sorte	groß	grüngelblich	süß, schwach aromatisch	August
Kirkespflaume	mittelspäte Sorte	mittel	blau bereift	saftig würzig, süßsauerlich	Ende August bis Mitte September
Katinka	Frühsorte	mittel	dunkelblau bereift	aromatisch	Mitte bis Ende Juli
Walnuss: 7-8m Kronenbreite; Pfahlwurzler					
Weinsberg 1	mittelfrühe Sorte	groß	helles goldbraun	wohlschmeckend	Mitte September bis Anfang Oktober

Pflanzliste C

Name (dt.)	Name (Lat.)	Höhe (m)	Besonderheiten
Einheimische Sträucher und Heckengehölze			
Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>	5-7m	anspruchlos
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	bis 25	sandig-humose Lehm Böden; sehr gut schnittverträglich
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	5-7m	mäßig trockene Lehm-/Humusböden; gut schnittverträglich
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	3-4m	frische, sandig-steinige Lehm-/Tonböden; starken Rückschnitt gut vertragend
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	4-6m	mäßig trockene Lehm-/Humusböden; gut schnittverträglich
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	bis 10m	lockere, humose Schutt-/Lehm Böden; radikalen Verjüngungsschnitt gut vertragend
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	4-6m	lockere, humose Schutt-/Lehm Böden; radikalen Verjüngungsschnitt gut vertragend
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	2-6m (häufig nur bis 3m)	frisch-feuchte Humus-/Lehm-/Tonböden; lockt Rotkehlchen an
Wachholder	<i>Juniperus communis</i> "Meyer"	3-4m	mäßig trocken bis frisch, Sand/ Lehm/ Ton/ Torf
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	3-5m	alle Böden, trocken bis feucht; radikalen Verjüngungsschnitt gut vertragend
Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	2,5-3,5m	Humusböden/ sandige Lehm-/Tonböden; radikalen Verjüngungsschnitt gut vertragend
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	10-15m	tiefgründige humose Ton-/Lehm Böden
Schwarzdorn, Schlehe	<i>Purnus spinosa</i>	4-5m	durchlässige, sandige und steinige Lehm Böden
Kreuzdorn	<i>Rhamus catharticus</i>	4-6m	alle trockenen, durchlässigen Böden; Verjüngungs-schnitt mit dem Alter weniger Erfolg versprechend
Faulbaum	<i>Rhamus frangula</i>	2-3m	feuchte Lehm-/Tonböden; Rückschnitt nicht Erfolg versprechend
echte Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	2-3m	alkalische, durchlässige Böden - nicht zu feucht; radikalen Verjüngungs-schnitt gut vertragend
Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>	2-3m	durchlässige schwere Lehm-/Tonböden; radikalen Verjüngungs-schnitt gut vertragend
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	5-7m	frische, humusreiche, sandige Lehm-/Tonböden; radikalen Verjüngungs-schnitt gut vertragend
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>	3-4m	frische Lehm Böden; starker Rückschnitt nicht empfehlenswert

Eibe	<i>Taxus baccata</i>	10m	frische, sandige/steinige, humose Lehm-/Tonböden
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	3-4m	frische, trockene, durchlässige Sand- /Ton-/Lehmböden ; radikalen Verjüng- ungsschnitt vertragend
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	3-4m	alle feuchten, nährstoff-reichen Böden; radikalen Verjüngungsschnitt vertragend

Pflanzgröße: mindestens 125-150 cm